

Leitfaden Standardraumprogramm

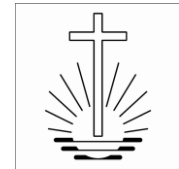
Inhaltsverzeichnis

Auszug aus der „Richtlinie Kirchliche Immobilien“	2
Standardraumprogramm.....	3
Stellplätze.....	4

Dieser Leitfaden ist Teil des Richtlinienwerks der Neuapostolischen Kirche Süddeutschland und ergänzt die „Richtlinie Kirchliche Immobilien“

Herausgeber: Neuapostolische Kirche Süddeutschland, K.d.ö.R, Heinstr. 29, 70597 Stuttgart

Stand: 01.04.2019



Auszug aus der „Richtlinie Kirchliche Immobilien“

Kapitel 3.1

Standardraumprogramm

Die „Kirche“ für den Gottesdienst und die zum Gottesdienst-Ablauf notwendigen und parallelen Aktivitäten einerseits und das „Gemeindehaus“ für die Aktivitäten außerhalb des Gottesdienstes andererseits bilden im eigentlichen Sinne ein „kirchliches Gemeindezentrum“, im Folgenden als „die Kirche“ bezeichnet.

Ziel ist, bei jeder Baumaßnahme in Abhängigkeit von der Standortplanung die Sitzplatzkapazität der zu erwartenden Nutzung anzupassen (dauerhafte Auslastung der Gottesdiensträume mit 80%).

Die vielfältigen Aktivitäten in den Gemeinden und Bezirken benötigen eine entsprechende Anzahl von Räumen mit flexibler Ausstattung zur multifunktionalen Nutzung der Kirche. Flächensparendes und barrierefreies Bauen und Flexibilität in der Raumnutzung im Rahmen der Wirtschaftlichkeit und der Möglichkeiten des Grundstücks haben hohe Priorität. Es ist darauf zu achten, dass die Maximalsitzplatzanzahl nach Sicherheitskriterien festgelegt und in einem Fluchtwege- und Bestuhlungsplan dargestellt wird.

Für die Ermittlung der Kirchengröße gelten folgende Kriterien:

3.1.1.1 Gottesdienstraum

Gemeindekirchen: Aus der Prognose der durchschnittlichen Zahl der Gottesdienstbesucher sonntags (ohne Einladung anderer Gemeinden, ohne Besuch, ohne Handlungen) zuzüglich 20%, ggf. auch unter Berücksichtigung künftig zu integrierenden Gemeinden ergibt sich ein Sitzplatzbedarf.

Bei überörtlichen Kirchen ist die Besucherzahl einschließlich der einzuladenden und ggf. zu integrierenden Gemeinden nach Prognosen und Standortplanung für die Ermittlung des Flächenbedarfs zugrunde zu legen. Die Praxis von Sondergottesdiensten (Einladungen und für Zielgruppen wie Senioren, Amtsträger, Jugend usw.) ist bei der Planung zu überdenken.

Zur Ermittlung der Fläche des Gottesdienstraumes (incl. ggf. Empore und Altarbereich, ohne anschließbare Nebenräume), wird der prognostizierte Sitzplatzbedarf nach einer empirisch erstellten Formel in qm umgerechnet.

Weitere Reserven bieten Nebenräume, die bei Bedarf an den Gottesdienstraum angeschlossen können.

3.1.1.2 Nebenräume

Die Hauptnebenräume sind:

- Sakristei (Nebenraum 1): Standardfläche 15% des Kirchensaales
- Nebenraum 2 und 3 (für Unterrichte und multifunktional) Standardfläche 20% und 15% des Kirchensaales

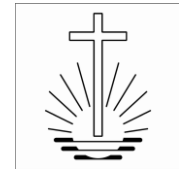
Die dienenden Nebenräume / -flächen sind:

- Foyer mit Garderobe und weitere notwendige Verkehrsflächen
- Teeküche, integriert in Foyer oder einem Nebenraum
- WC-Anlagen einschl. Behinderten-WC
- Technikräume (Heizung, Hausanschluss)
- Lagerräume (Nass- und Trockenlager), Standardfläche 15% des Kirchensaals
- Außenlagerraum: bevorzugt durch (standardisiertes) Gartenhaus

Hinweise:

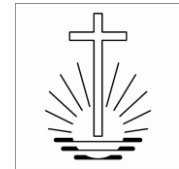
- Es gibt keine separaten Eltern-Kind-Räume
- Sanitäräume sind nur in Kirchen mit mehr als 500 Sitzplätzen erforderlich
- die Erweiterung des Standard-Raumangebots bedarf im Ausnahmefall eines Sonderbeschlusses

Die Summe aller Nebenraumflächen darf das 1,3-fache der Gottesdienstraumfläche nicht überschreiten.



Standardraumprogramm

- Der konkrete Raumbedarf muss bei der Projektentwicklung erhoben werden und im Planungsauftrag durch die Baukommission (→ *Richtlinie Kirchliche Immobilien, Kap. 7.3.1 Die Baukommission*) definiert werden und ist Grundlage für die Budgetberechnung. Dies gilt auch für Ausnahmen wie Reserve- und Erweiterungsflächen auf Emporen oder in anschließbaren Nebenräumen sowie Sonderflächen/-räume jeder Art. Allerdings können auch ein entsprechender Grundstückszuschnitt oder die Topographie zur anteiligen Verlagerung von Sitzplätzen des Kirchensaals auf eine Empore führen.
- Aus der Sitzplatzzahl ergeben sich verbindliche Flächenvorgaben für den Kirchensaal und die Gesamtnettofläche der Kirche mit Auswirkungen auf die Baukosten. Deshalb muss der Berechnung zur langfristigen Auslastung der Kirche besondere Sorgfalt gewidmet werden.
- Die Fläche des Gottesdienstraums beinhaltet Sitzplätze im Saal (und ggf. Empore) für alle Besucher einschließlich Amtsträger am Altar, Chor und Orchester, nicht jedoch die Flächen von (anschließbaren) Nebenräumen.
- Mindestgröße bei Kirchen-Neubauten: kleinster Gottesdienstraum für einen Kirchenneubau hat minimal 100 qm, was bei der gewünschten Auslastung von 80% auch ca. 100 Sitzplätzen entsprechend 80 Besuchern zuzüglich Reserve entspricht.
- Ein Sitzplatz (netto) ist definiert mit 50 cm Breite und 90 cm Tiefe, unabhängig von der Möblierung mit Bänken oder Stühlen.
- Das empfohlene Verhältnis von Altarraum (incl. Orgelfläche) zu Sitzflächen beträgt 30/70 bei Kirchen unterschiedlicher Größe und Grundrissformen. Die Orgelfläche ist generell Teil der Gottesdienstraumfläche, unabhängig von der Lage (Altarbereich, Seitennische, Rückwand, Empore)
- Eine nutzbare Foyerfläche (errechnet aus allen Bewegungsflächen zwischen den Nebenräumen) ergibt sich durch sinnvolle Grundrissanordnung, die Flurzonen auf ein Minimum reduziert.
- Foyers sollen grundsätzlich nicht als Erweiterungs-Sitzfläche bei Gottesdiensten genutzt werden. Bei einer ausnahmsweise stattfindenden Nutzung ist auf jeden Fall auf ausreichende Fluchtwege zu achten.
- Bei der Flächenbestimmung der drei Nebenräume muss immer ein Abgleich der Standardvorgaben mit der langfristigen Nutzung durch Maximalbesucher in Unterrichten, Jugendstunden oder Seniorenzusammenkünften usw. stattfinden. Eine Tischmöblierung ist zu berücksichtigen. Bei mehreren Kindergruppen können auch die Standardräume noch einmal geteilt werden. Abweichungen vom Standard sind bei der Projektentwicklung zu erheben und müssen im Planungsauftrag durch die Baukommission definiert und im Budget nachgewiesen werden.
- Bei flexiblen Trennwänden im Nebenraumbereich (zum Saal als Gottesdienstraumerweiterung, die Nebenräume gegenseitig oder zum Foyer hin) ist folgendes zu beachten:
 - Aktuelle und dauerhafte Notwendigkeit
 - Kosten
 - Schallschutz bei Parallelbetrieb → *Leitfaden Haustechnik*
 - Platzbedarf für „geparkte“ Wände
 - Aufwand für die Nutzer beim Öffnen und Schließen
 - Reduzierte Möglichkeit für Präsentationsflächen und Lichtschalter
 - Ggf. sind auch zweiflügelige, um 180° öffnbare Türen möglich



Stellplätze

3.1.1.3 Stellplätze

Nach Vorgaben der Landesbauordnungen fordern die Behörden bei der Baugenehmigung „pro 10 - 40 Sitzplätze einen Stellplatz“. Das ist in der Praxis in verschiedenen Kommunen sehr unterschiedlich. Die Mindestzahl der Stellplätze richtet sich auf jeden Fall nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Standard für unsere Kirchen ist ein Stellplatz pro 15 Maximalsitzplätze. Die Anzahl der Stellplätze richtet sich auch nach der Grundstücksgröße und den Parkmöglichkeiten im Umfeld.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Anzahl der tatsächlichen Parkmöglichkeiten über die Zahl der offiziell baurechtlich nachzuweisenden Stellplätze hinausgeht, und zwar durch Beparkung der Fahrzonen zwischen den Parkplätzen, was unsere Nutzungsart der Gebäude, natürlich unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften für Fluchtwege, zulässt.

- Der Stellplatzbedarf nach Standard muss errechnet und nachgewiesen werden. Abweichungen davon sind zu begründen und durch die Baukommission (→ *Richtlinie Kirchliche Immobilien, Kap. 7.3.1 Die Baukommission*) im Planungsauftrag festzulegen und zu budgetieren.
- Die Erstellung von Stellplätzen auf eigenem Grundstück über die baurechtliche Forderung und den Standard hinaus ist immer abhängig von (dauerhaften) Parkmöglichkeiten in der Umgebung (Straßen, öffentliche oder Firmen-Parkplätze mit Nutzungsvereinbarungen) und dem Angebot des öffentlichen Nahverkehrs
- anschließbare Nebenräume finden bei der Bedarfsberechnung Berücksichtigung bei überörtlichen Kirchen gemäß der jeweiligen Landesbauordnung (LBO)
- Minimal gilt immer die lokale Behördenforderung in der Baugenehmigung, ggf. auch die Anwendung der Versammlungsstätten-Verordnung bei großen Nebenräumen.